

# RS Vwgh 1997/9/19 95/19/0679

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1997

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
23/01 Konkursordnung  
23/03 Sonstiges Insolvenzrecht

## Norm

ABGB §26;  
EVKOAOAnfO Art11 Abs1;  
KO §172 Abs3;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Bei verfassungskonformer Interpretation des Art XI Abs 1 EVKOAOAnfO verbietet sich die Auslegung, daß die erfolgreiche Betätigung auf dem Gebiet des Gläubigerschutzes gerade in jenem Bereich zu erfolgen hätte, der bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden vorbehalten ist, also im Bereich der Prozeßvertretung von Gläubigern im Konkursverfahren. Nur von solcher Vertretungstätigkeit ist ein nicht bevorrechteter Gläubigerschutzverband auf Basis der im Beschluß des Obersten Gerichtshofes vom 24.9.1991, 4 Ob 81/91, geäußerten Rechtsmeinung ausgeschlossen.

## Schlagworte

Auslegung Gesetzeskonforme Auslegung von Verordnungen Verfassungskonforme Auslegung von Gesetzen  
VwRallg3/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995190679.X06

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>